

## Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwuth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>279.100,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>683.300,00€</b>
einem Jahresüberschuss von	<b>0,00€</b>
einem Jahresfehlbetrag von	<b>404.200,00€</b>
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>266.400,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>649.700,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.700,--€</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	<b>44.000,00€</b>

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,00 €**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0,00 €**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0,00 €**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,20 Stellen**

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **295 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **295 v.H.**
2. Gewerbsteuer **270 v.H.**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung

nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

Busenwuth, den 13. Dezember 2019

gez. Thies Severin  
- 1. Stellvertretender Bürgermeister –